

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Der Zentralkommission für die Bediensteten bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf einer Novelle des Universitätsgesetzes sollen folgende Ziele erreicht werden (siehe Erläuterungen zum Entwurf):

Durch Vorverlegung der Zulassungsfrist für Diplom- und Bachelorstudierende soll die Planungssicherheit erhöht werden und damit verbunden den Studierenden ein besseres Studienangebot zu Gute kommen.

PLANUNGSSICHERHEIT – mehr als fraglich!

Was kann zu diesen Fristen überhaupt noch geplant werden?

Durch frühere Zulassung könnte die Universität anhand der Zulassungszahlen den Bedarf und das Angebot an Plätzen in Lehrveranstaltungen besser planen und zu Semesterbeginn zur Verfügung stellen. Könnte! Wenn alle Studierenden betroffen wären.

Dies wäre eben nur dann der Fall, wenn Lehrveranstaltungen nur jenen Studierenden vorbehalten wären, die bis zum Ende dieser neuen Fristen zugelassen sein müssen.

Tatsache ist jedoch, dass die neue Frist nur für Anfänger, nicht aber für Studienfortsetzer und nicht für Studierende in Masterstudien gilt. Da aus Geldmangel für eigene Lehrangebote viele Lehrveranstaltungen sowohl den Bachelor- als auch den Masterstudien zugeordnet sind, melden sich beide Studierendengruppen dafür an. Es kann daher aus den früher bekannten Zulassungszahlen für Neuanfänger, die man im Übrigen auf Grund der relativ konstanten Entwicklung der letzten Jahre auch sehr gut prognostizieren könnte, gar keine Planung abgeleitet werden, denn sowohl Masterstudierende als auch Studienfortsetzer belegen zu tausenden ebenfalls Plätze in den Lehrveranstaltungen, auch in Anfängerlehrveranstaltungen. Ein weiteres Argument gegen eine gesteigerte Planungssicherheit stellen die für § 61 Abs. 2 geplanten Ausnahmeregelungen dar, die Schätzungen nach zusätzlich mehrere hundert Studierende umfassen werden.

Besonders kritisch sind die Lehrveranstaltungen zu Beginn eines Studiums in den Massenstudien. Dabei handelt es sich vorwiegend um Vorlesungen. Für Vorlesungen gibt es zT keine Anmeldepflicht. Dies bedeutet, dass die Zahl der TeilnehmerInnen im Vorhinein anhand von Inskriptionszahlen nur geschätzt werden kann. Eine Gesetzesnovelle also, nach der es neuerlich nur Schätzungen gibt. Planungssicherheit erreicht man demzufolge nicht durch Vorverlegung der Zulassungsfrist, sondern durch Vorverlegung und Straffung der Lehrveranstaltungsanmeldefristen, die keiner Gesetzesnovelle bedürfen und von den Universitäten selbst, nach jeweiligem, eigenem Bedarf, geregelt werden könnten.

So brauchen etwa alle Kunstuniversitäten sowie die Medizinischen Universitäten diese Novelle gar nicht, da sie auf Grund fixer Studienplätze und strikter Aufnahmeverfahren im Vorhinein genau wissen, wie viele Studierende sie aufnehmen.

KOSTENINTENSIV – Sinnlose Vergeudung von Steuergeldern?

Die Novelle sieht vor, dass die Zulassungsfrist für das Wintersemester am 5. September und für das Sommersemester am 5. Februar endet und dass sie mindestens 8 Wochen zu dauern hat.

Die Nachfrist bleibt bestehen und endet am 30. November bzw. am 30. April. Es ist wahrlich lächerlich, dass damit die Zulassungsfristen in Österreich auf insgesamt 10 Monate ausgedehnt werden. In keinem anderen Land dieser Erde müssen Universitäten 10 von 12 Monaten für die Zulassungsfrist zugänglich sein.

Die Studienbeitragsverordnung sieht dazu vor, dass den Studierenden ab dem Ende dieser Nachfristen noch 10 Bankwerkstage für das Einlangen eines Studien- oder ÖH-Beitrages zu gewähren sind. Somit kann etwa für das Wintersemester die Zulassungsfrist erst frühestens um den 12. bis 13. Dezember abgeschlossen werden. Die Zulassungsfrist für das Sommersemester muss, da sie mindestens acht Wochen zu dauern hat und am 5. Februar endet, bereits um den 10. Dezember beginnen.

Es überschneiden sich also die beiden Fristen.

In Österreich gibt es derzeit keine Universität, die in der Lage wäre, diese Überschneidung mit ihrem EDV-System zu administrieren. Derzeit wird zunächst die Zulassungsfrist des Wintersemesters zur Gänze abgehandelt, es werden die nicht inskribierten Studierenden geschlossen, es werden entsprechende Bereinigungsverfahren durchgeführt und erst danach werden die bereinigten Daten an das Bundesrechenzentrum und den Datenverbund weitergeleitet. Die Systeme sind derzeit also sehr stark semesterbezogen orientiert. Für ganz Österreich bedeutet die Novelle daher ungeheuren Programmieraufwand, auch an Universitäten, die, wie oben erwähnt, diese Frist gar nicht brauchen und damit die sinnlose Verschleuderung von Steuergeldern. Bedenkt man, dass, wie schon oben unter „Planungssicherheit“ erwähnt, die Ziele keinesfalls erreicht werden können, wird diese Verschleuderung von Geld noch bitterer.

Ein erster Entwurf im Dezember des Vorjahres sah vor, dass die Mindestdauer der Frist lediglich 4 Wochen zu betragen habe, mit dieser Lösung würde einerseits die Überschneidung verhindert, andererseits würde diese Mindestfrist für ein Sommersemester völlig ausreichen, wo erfahrungsgemäß nur etwa ein Zehntel der Neuzulassungen gegenüber dem Wintersemester erfolgt. Für das Wintersemester wäre die Mindestfrist ohnehin nur theoretischer Natur, da die großen Universitäten wegen des starken Studierendenstromes ohnehin jetzt schon eine ihren Bedürfnissen angepasste und ausreichend lange Zulassungsfrist haben.

Einen weiteren Kostenfaktor stellt die Tatsache dar, dass an vielen Universitäten in den Sommermonaten die MitarbeiterInnen der Zulassungsstellen (Studien- und Prüfungsabteilungen) unaufschiebbare und auch nicht zu anderen Zeiten durchführbare Agenden abzuwickeln haben. Das damit überschneidende Vorverlegen der Zulassungsfristen hat zur Folge, dass an einigen Universitäten zusätzliches Personal samt Arbeitsplatzausstattung und entsprechenden Räumlichkeiten erforderlich wäre.

MitarbeiterInnen- und studierendenfeindlich

Für die MitarbeiterInnen

Die Zulassungsfristen sollen also am 5. Sept. bzw. am 5. Feb. enden und mindestens acht Wochen dauern. Für die MitarbeiterInnen der Zulassungsstellen bedeutet diese Novelle die Vorverlegung der Spitzenarbeitszeiten in die Hauptferienzeiten des Sommers und der Weihnachtsferien. Die

zuständigen AbteilungsleiterInnen, die den reibungslosen Ablauf der Zulassungsfristen zu gewährleisten haben und die in den Spitzenzeiten der Zulassungsfristen alle verfügbaren Kräfte benötigen, werden gezwungen sein, die MitarbeiterInnen mit sehr sparsamen oder gar keinen Genehmigungen von Urlauben in der Abteilung zu halten. Was dies für Mütter und Väter bedeutet muss wohl nicht näher ausgeführt werden. Hier sei besonders auf die an manchen Universitäten vergebenen Preise betreffend „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ hingewiesen!!!

Für die MitarbeiterInnen der Zulassungsstellen wird eine derart gravierende Gesetzesänderung mit restriktiven Folgen für tausende Studierende zu einem massiven Anstieg der Konfliktpotenziale führen. Waren die schwammigen Gesetzeslagen und die Autonomie der Universitäten, die in den Häusern nicht selten in Willkür ausarten, in Hinblick auf die Konfliktrichtigkeit schon bisher sehr belastend für die MitarbeiterInnen der Zulassungsstellen, wird sich das Konfliktpotential durch hunderte Studierende, die die genannten Fristen versäumen werden – und dies kann aus jahrzehntelanger Erfahrung schon jetzt mit Bestimmtheit gesagt werden – bis zum Unerträglichen erhöhen. Immerhin geht es dabei um den Bezug von Studienbeihilfen und Familienbeihilfen. Die Zulassungsstellen werden durch derartige, sinnlose Rechtsnormen zum Prellbock für den Unmut der KundInnen. Abhilfe durch Zusatzpersonal und geschulte Konfliktmanager ist nicht in Sicht.

Für die Studierenden

Die bisherigen Zulassungsfristen bestehen seit Jahrzehnten in fast unveränderter Weise. Im Wissen der österreichischen Bevölkerung besteht seit Jahrzehnten die Information, dass man sich tunlichst bis zum 1. Oktober einschreibt, wenn es aber nicht geht, macht es auch nichts, weil die Inskriptionsfrist noch bis Ende November läuft. Jedenfalls war der 1. Oktober als Semesterbeginn weithin bekannt und als Steuerungsmechanismus unverzichtbar.

Nunmehr wird die Zulassungsfrist, die das persönliche Erscheinen voraussetzt, in jene Zeit vorverlegt, in welcher Studierende traditionellerweise arbeiten oder Urlaub machen. Es existiert kein allgemein bekanntes Datum, welches die Studierenden nötigen würde, möglichst früh die Zulassung durchzuführen. Dementsprechend ist zu befürchten, dass der größte Teil der Studierenden erst im August beginnt, sich Gedanken über die Zulassung zu machen. Dann werden jedoch die Termine bis zum 5. Sept. restlos ausgebucht sein. Ein steuernder Faktor, wie ihn der 1. Oktober darstellt, ist nicht vorhanden. Es gibt derzeit keine Idee, wie man die Studierenden dazu bringen könnte, ab Anfang Juli gleichmäßig verteilt bis 5. September die angebotenen Termine wahrzunehmen. Was passiert, wenn 2500 Studierende erst Mitte August beschließen, in das Unisystem einzusteigen und dann keine Termine bis 5. September mehr frei sind? Es sind derzeit keine Lösungsszenarien dafür vorgesehen. Weiters müssen auswärtige Studierende anreisen, ihre Zulassungsformalitäten bis spätestens 5. Sept. erledigen und können dann wieder nach Hause fahren, da bis zum 1. Oktober keine weiteren Aktivitäten an der Uni erfolgen. Bisher konnten Studierende knapp vor 1. Oktober endgültig anreisen und gleich alle Formalitäten erledigen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Bestimmungen der geplanten Novelle Kosten verursachen, zu Lasten der MitarbeiterInnen und der Studierenden gehen, die angestrebten Ziele aber überhaupt nicht erreichen. Eine am heutigen Tage angestellte Prognose über die Zulassungszahlen des Wintersemesters anhand der Entwicklung der letzten Jahre (leichter Anstieg, ungebrochener Zustrom zu den Massenstudienfächern) würde mindestens die gleiche

Planungssicherheit für den Bedarf an Lehrveranstaltungen bringen, wie die kostspielige Einführung abgeänderter Fristen.

Wesentlich günstiger bzw. überhaupt kostenneutral wäre die Beibehaltung der bisherigen Fristen und die bessere Regelung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, wie schon oben erwähnt. Damit könnten ganz klar genauer Bedarf und Anforderungen rechtzeitig erhoben und damit genaue Planungen durchgeführt werden.

Als oberstes Organ der Personalvertretung protestiert der Zentralausschuss schärfstens gegen eine derart mitarbeiterInnenfeindliche Novelle des UG, die noch dazu den Universitäten keinerlei positive Effekte bringt und nur Kosten, Konflikte und Unmut verursacht. Gefordert wird zumindest die Abänderung der Mindestdauer für das Sommersemester auf vier Wochen, damit die Zulassungsfrist des Sommersemesters sich nicht mit jener des Wintersemesters überschneidet. Damit würden einerseits massiv Kosten gespart werden und die MitarbeiterInnen könnten noch die Weihnachtsferien genießen, ehe Anfang Jänner die Zulassungsfrist startet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die StudienabteilungsleiterInnen als Fachleute für den angesprochenen Themenbereich in keiner Weise in die Gespräche eingebunden waren. Die überwiegende Mehrheit der KollegInnen der Studienabteilungen an den österreichischen Universitäten lehnt den vorliegenden Entwurf ab.